

Begründung zur Einziehungsverfügung vom 06.08.2019
über die Einziehung einer Teilfläche der Straße Geniner Ufer unterhalb des Neubaus der
Possehlbrücke

I Ausgangssituation

Der Ersatzbau der Possehlbrücke, die die Bundesstraße B75 über die Kanaltrave und die Straße Geniner Ufer überführt, wurde im Jahre 2015 begonnen.

Die Grundlage der Brückenplanung basiert auf der Variante, die darunter liegende Straßenverbindung Geniner Ufer - Charlottenstraße vom Grundsatz her zu erhalten. Im Bereich des neuen Brückenbauwerkes ist die Unterbrechung/Schließung der Straßenverbindung Geniner Ufer – Charlottenstraße mit beidseitiger Ausführung als Sackgasse unabdingbar, da auf der Verkehrsfläche die neuen Widerlager/Böschungen stehen.

Zudem ist in dem Abschnitt des Brückenbauwerkes der bisherige Straßenquerschnitt von 6,50 m auf 4,50 m reduziert. Wasserseitig wird auf einer bisher nicht öffentlichen Verkehrsfläche ein von zwei Klapppollern gesicherter Geh- und Radweg angelegt, auf dem zusätzlich nur berechnete Verkehre zu/von den an der Charlottenstraße ansässigen Betrieben (Sportverein, Cateringservice) sowie dem Wasser- und Schifffahrtsamt zulässig sind. Diese Anlieger sind auf die Kfz-Durchfahrt unter der Possehlbrücke angewiesen.

Eine im Herbst 2012 durchgeführte Verkehrsuntersuchung ergab, dass in dem Abschnitt der Straße Geniner Ufer unterhalb der Possehlbrücke nur ein sehr geringer Verkehrsbedarf besteht.

Infolge des erforderlichen Brückenersatzneubaus und dadurch bedingter dauerhafter Unterbrechung der darunter durchführenden Straße Geniner Ufer wurde 2015 ein Einziehungsverfahren nach §8 Abs. 1 Satz 2, StrWG gemäß Anlage 2 eingeleitet, betreffend in der Gemarkung St. Jürgen

in der Flur 9 die Flurstücke 2/13, 2/14 tlw., 2/15, 2/16, 2/18, 2/19 tlw., 2/20 tlw.

in der Flur 10 die Flurstücke 198/32, 198/47.

Einziehungsvoraussetzung ist es, dass die mit der Einziehung verfolgten Gründe *des öffentlichen Wohls gegenüber privaten Interessen überwiegen*. Die betroffenen privaten und öffentlichen Interessen sind festzustellen und gegeneinander abzuwägen.

Im Einzelnen wurden folgende, von der eingeleiteten Einziehung berührten oder geförderten öffentlichen Belange festgestellt und berücksichtigt:

- Verkehrliche Gründe

- ~ das Erfordernis eines Ersatzneubaus für die Possehlbrücke, da eine wirtschaftliche Schadensbeseitigung bzw. Bauwerksertüchtigung nicht möglich ist;
- ~ der daraus resultierende Querschnitt des Brückenneubaus (Gesamtfahrbahnbreite von 9,50 m + beidseitiger Gehweg von jeweils 2,00 m + beidseitiger Radweg von jeweils 2,00 m = 17,50 m innerhalb des Brückengeländers);
- ~ infolge die erforderliche Reduzierung des Querschnitts der Straße Geniner Ufer unterhalb der neuen Possehlbrücke auf dann 4,50 m;
- ~ die beidseitige Ausführung der Straße Geniner Ufer/Charlottenstraße als Sackgasse. Infolge ergibt sich eine Entlastung der Anwohner durch die Unterbindung des allgemeinen, motorisierten Verkehrs und der damit verbundenen Beeinträchtigungen;
- ~ insgesamt die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zur Erhöhung der Sicherheit der einzelnen Verkehrsteilnehmer und die Erhöhung der Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs: verbesserter Schutz des ungestörten und verkehrssicheren Fußgänger- und Radverkehrs in den Straßen Geniner Ufer und Charlottenstraße in Höhe der Brücke.

Begründung zur Einziehungsverfügung vom 06.08.2019
über die Einziehung einer Teilfläche der Straße Geniner Ufer unterhalb des Neubaus der
Possehlbrücke

Die Abwägung der öffentlichen Belange erfolgte gegenüber folgenden, erkennbaren privaten Interessen:

- Belange der direkten Bewohner/Anlieger und ansässigen Gewerbebetriebe in den Straßen Geniner Ufer/Charlottenstraße, betreffend Beeinträchtigung verkehrlicher oder sonstiger Art.

Infolge des notwendigen Brückenneubaus wird die bestehende Durchfahrt unterhalb des Brückenbauwerks zwischen Geniner Ufer und Charlottenstraße für den allgemeinen Kfz-Verkehr unterbrochen. Der Querschnitt der Straße Geniner Ufer muss wegen der Lage der neuen Widerlager/Böschungen auf 4,50 m reduziert werden. Lediglich dem Geh- und Radverkehr wird wasserseitig auf einem neu anzulegenden Geh- und Radweg die ständige Unterquerung der neuen Possehlbrücke ermöglicht. Deshalb wird der Geh- und Radweg von zwei Klappollern gesichert, um eine durchgängige Kfz-Befahrung zu unterbinden.

Drei Ausnahmen für berechtigten Lieferverkehr werden zugelassen, um genau diesen Anliegern, die in spezifischer Weise auf die Kfz-Nutzung des Geh- und Radwegs in Form des Zugangs/der Zufahrt zum Grundstück angewiesen sind, den Zugang/die Zufahrt zu ihrer Betriebsfläche auch weiterhin zu ermöglichen. Dies betrifft einen bereits vor dem Brückenneubau an der Charlottenstraße ansässigen Sportverein, einen Cateringservice und das Wasser- und Schifffahrtsamt - sie werden zur Kfz-Durchfahrt über den Geh- und Radweg unterhalb der neuen Possehlbrücke berechtigt sein und erhalten einen Schlüssel zum Umklappen der Poller. So werden ausschließlich diese Zielverkehre, aber keine weiteren Durchgangsverkehre zugelassen.

Die Feuerwehr und der Rettungsdienst nutzen die Straße Geniner Ufer nicht als Anfahrtsweg in die Charlottenstraße, aus dortiger Sicht steht der Einziehung nichts entgegen.

Ein privater Anliegergebrauch, d.h. das aus Artikel 14 GG abgeleitete Recht auf Erhaltung der (Anlieger-) Anschlüsse zu dem davor liegenden Straßenteil und weiterführend an das öffentliche Straßenverkehrsnetz, wird weiterhin sichergestellt. Die Anfahrbarkeit des Geniner Ufers 1-10 über den Straßenzug: Geniner Straße - Bei der Gasanstalt bleibt weiterhin uneingeschränkt möglich.

Der § 20 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) regelt den Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen. Nach Absatz 1 ist demnach der Gebrauch der öffentlichen Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet. § 20 (3) StrWG regelt ausdrücklich, dass auf der Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs kein Anspruch besteht.

Da insgesamt kein Rechtsanspruch auf Beibehaltung der bisherigen Gegebenheiten in dem jetzigen Umfang besteht, wären daraus resultierende, geringfügige Benachteiligungen in Kauf zu nehmen.

II Bisheriges Einziehungsverfahren

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hatte in ihrer Sitzung am 21.05.2015 auf der Grundlage des § 8 Abs. 1, Satz 2 StrWG für Schleswig-Holstein die Einziehung einer Teilfläche der Straße Geniner Ufer unterhalb des Neubaus der Possehlbrücke beschlossen. Diese betrifft in der Gemarkung St. Jürgen,

Flur 9 die Flurstücke 2/13, 2/14 tlw., 2/15, 2/16, 2/18, 2/19 tlw., 2/20 tlw.
Flur 10 die Flurstücke 198/32, 198/47.

Begründung zur Einziehungsverfügung vom 06.06.2019
über die Einziehung einer Teilfläche der Straße Geniner Ufer unterhalb des Neubaus der
Possehlbrücke

Danach hat die Einziehung zu erfolgen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die gegenüber privaten Interessen überwiegen.

Nach § 8 Abs. 3 StrWG erfolgte die öffentliche Bekanntgabe der vom Bürgermeister am 02.06.2015 unterzeichneten Einziehungsabsicht am 16.06.2015 in der „Lübecker Stadtzeitung“.

Ornungsgemäß erfolgte in der Zeit vom 17.06.2015 bis einschließlich 15.07.2015 die Auslegung des Einziehungsplans im Foyer des Fachbereiches 5.

Innerhalb der Einwendungsfrist (bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung) wurde mit Schreiben vom 27.07.2015 fristgerecht ein Einwand gegen die o.g. Einziehungsabsicht erhoben. Der Eingang dieses Einwands wurde per Zwischennachricht vom 04.08.2015 bestätigt.

Infolge der langwierigen Brückenbauaktivitäten wurde das Einziehungsverfahren angehalten und jetzt mit Schreiben vom 27.03.2019 an die Einwender wieder aufgenommen. Diese teilen mit Schreiben vom 08.04.2019 und 02.07.2019 mit, dass sie ihren Einwand vollinhaltlich aufrechterhalten.

Sie bringen die individuelle Betroffenheit vor, dass die geplante Einziehung die Erreichbarkeit zur Bewirtschaftung des im Eigentum der Einwender stehenden Objektes in der Charlottenstraße stark erschwere bzw. unzumutbar sei. Die Einwender, selbst nicht wohnhaft an der einzuziehenden Fläche oder den Straßen Geniner Ufer/Charlottenstraße, bitten um Aufnahme in den Kreis der Berechtigten, dem mittels Schlüssel zum Umklappen des Pollers weiterhin die Kfz-Durchfahrt über den Geh- und Radweg unterhalb der Possehlbrücke ermöglicht werde.

Die Straße Geniner Ufer war/ist bereits seit ca. 4 Jahren im Baustellenbereich nicht mehr passierbar. Als nicht an der Straße Geniner Ufer Ansässige sind die Einwender von der eingeleiteten Einziehung nicht direkt betroffen, sie nutzen seit Baubeginn eine entsprechende Umfahrung dieses Bereiches.

Darüber hinaus sah die Brückenplanung keine auf Dauer angelegte Kfz-Durchfahrt unterhalb der neuen Possehlbrücke vor. Lediglich dem Geh- und Radverkehr wird wasserseitig auf einem neu anzulegenden und mit zwei Klapppollern gegen Kfz-Durchgangsverkehre gesicherten Geh- und Radweg die ständige Durchfahrt ermöglicht.

Drei Anliegern werden Ausnahmen erteilt, da sie in spezifischer Weise auf die Kfz-Nutzung des Geh- und Radwegs in Form von Zugang/Zufahrt zu ihren dortigen Betriebsflächen angewiesen sind. Diese Ausnahme gilt für einen bereits vor dem Brückenneubau an der Charlottenstraße ansässigen Sportverein, einen Cateringservice sowie das Wasser- und Schiffsahrtsamt. Sie erhalten einen Schlüssel zum Umklappen der Poller am Geh- und Radweg, um von der Straße Geniner Ufer mit LKWs oder Transportern kommend über den Geh- und Radweg ihre Betriebsflächen zu erreichen. So wird die Durchfahung des Wohngebietes Charlottenstraße für diese Kraftfahrzeuge unterbunden, ohnehin besteht in der Charlottenstraße als eine von der Kronsfordter Allee in Richtung Kastorpstraße abgehende Einbahnstraße keine Wendemöglichkeit für LKWs. Darüber hinausgehende Durchgangsverkehre sollen weiterhin unterbunden und auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden, lediglich die aufgeführten Zielverkehre sind zugelassen.

Die Einwender sind auf eine Durchfahrt unterhalb der Possehlbrücke nicht angewiesen, der Zugang/die Zufahrt zu ihrem Eigentum in der Charlottenstraße ist auch anders möglich. Nach § 20 (3) StrWG besteht kein Anspruch auf den Gemeingebrauch von Straßen. Die bisher bevorzugte und möglicherweise kürzere Fahrstrecke der Einwender über die Straße Geniner Ufer bietet keine Rechtfertigung für eine Ausnahme. Es ist ihnen weiterhin zuzumuten, diese geringe Benachteiligung auf Dauer in Kauf zu nehmen, zumal die grundsätzliche Er-

Begründung zur Einziehungsverfügung vom 06.08.2019
über die Einziehung einer Teilfläche der Straße Geniner Ufer unterhalb des Neubaus der
Possehlbrücke

schließung der Grundstücke im Einziehungsbereich an keiner Stelle gefährdet oder gar verhindert wird.

Mit der Unterbrechung der bisherigen Kfz-Verbindung Geniner Ufer - Charlottenstraße wird auch im Hinblick auf die Bestrebungen der Hansestadt Lübeck, an der Straße Geniner Ufer den Jakobs-Pilgerweg zu ertüchtigen, eine Attraktivitätssteigerung mit Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse erzielt, da ggfs. störender Durchgangsverkehr unterbunden wird.

Das öffentliche Wohl und somit die Einziehung gemäß Plan ist begründet aus dem unabdingbaren Neubau der Possehlbrücke.

Für die bisher eingeleitete Einziehung sprechen die genannten Gründe des öffentlichen Wohls, die gegenüber möglichen privaten Interessen i.S. des § 8 Abs. 1 Satz 2 StrWG für Schleswig-Holstein überwiegen.

Durch die Einziehung der Straße Geniner Ufer unterhalb der Possehlbrücke werden weiterhin das Interesse der Allgemeinheit, die Belange der derzeitigen Nutzer und die Belange der betroffenen Bewohner und Gewerbetreibenden gewahrt. Die Anfahrbarkeit des Geniner Ufers 1-10 über den Straßenzug: Geniner Straße - Bei der Gasanstalt bleibt weiterhin uneingeschränkt möglich, so dass die dort Ansässigen nicht beeinträchtigt sind. Von dort wurde kein Einwand vorgebracht.

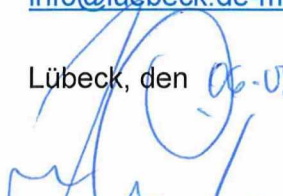
Liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S.2 StrWG vor, hat die Einziehung zu erfolgen.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Lübeck - der Bürgermeister, Fachbereich 5 - Planen und Bauen, Bereich 660 - Stadtgrün und Verkehr, Großer Bauhof 14, Postfach, 23539 Lübeck oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetz an info@luebeck.de-mail.de erhoben werden.

Lübeck, den 06.08.2019


Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister

